



Unterstützung von Einzelprojekten der Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton Zug

Richtlinien des Gesundheitsamtes des Kantons Zug

Version 11. August 2010

Inhalt:

1. Grundlagen und Zielsetzungen
2. Anforderungs- und Ausschlusskriterien
3. Gesuchseingabe
4. Entscheidung
5. Zahlungsmodalitäten
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Berichterstattung
8. Weitere Bestimmungen

Anhang A: Gesuchsformular

Anhang B: Verwendung des Logos des Kantons Zug auf den Kommunikationsmitteln des Projekts

1. Grundlagen und Zielsetzungen

Gesundheitsförderung und Prävention sind Querschnittsaufgaben, d.h. sie sind in allen Lebensbereichen umzusetzen. Individuelle Bemühungen sind dabei ebenso wichtig wie gesellschaftliche Massnahmen; Aktivitäten von Privaten und solche des Staates (Bund, Kanton und der Gemeinden) sind gleichermassen notwendig.

Das Gesundheitsamt (GeA) gehört zur Gesundheitsdirektion des Kantons Zug und wurde vom Regierungsrat beauftragt, Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton Zug umzusetzen. Mit der Unterstützung von externen Projekten soll rasch und flexibel auf Bedarf und Bedürfnisse von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppierungen nach Prävention und Gesundheitsförderung reagiert werden können. Durch diese Unterstützungsmöglichkeiten wird der gewünschten Vielfalt in der Prävention und Gesundheitsförderung Rechnung getragen.

Einzelprojekte können im Rahmen der vorliegenden Richtlinien auf zwei Ebenen unterstützt werden:

- Förderung von Projekten durch finanzielle Unterstützung durch das Gesundheitsamt.
- Förderung von Projekten durch fachliche Unterstützung der Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention.

2. Anforderungs- und Ausschlusskriterien

a) Inhaltliche Anforderungen

- Das Projekt muss auf Prävention und/oder Gesundheitsförderung ausgerichtet sein.
- Das Projekt soll folgenden Grundprinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention gerecht werden: Empowerment und Selbstverantwortung, Partizipation, Kooperation und Netzwerkbildung, Chancengleichheit sowie längerfristige Verankerung.
- Das Projekt muss im Kanton Zug umgesetzt werden. Bei Projekten, die räumlich über den Kanton Zug hinausgehen, ist eine anteilmässige Mitfinanzierung möglich. Dabei ist sicherzustellen, dass die gesprochenen Gelder ausschliesslich im Kanton Zug eingesetzt werden.
- Die Personen und Institutionen, welche das Projekt durchführen, verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen fachlichen und methodischen Kenntnisse sowie über die notwendige technische und personelle Infrastruktur.
- Es soll zwischen Zielen und Massnahmen unterschieden werden. Die Ziele beschreiben einen Zustand der durch das Projekt erreicht werden soll. Die vorgesehenen Massnahmen sind geeignet, die Projektziele zu erreichen. Die Zielerreichung wird überprüft und im Schlussbericht dokumentiert, siehe Punkt 7 dieser Richtlinien.

b) Einschränkende Kriterien

- Das GeA leistet nur eine Mitfinanzierung. Die finanzielle Unterstützung beträgt **maximal 50 % der Projektkosten**. Ein allfälliger Gewinn des Projektes führt zur anteiligen Kürzung des Unterstützungsbeitrages.
- Organisationen mit einer kantonalen Leistungs- oder Subventionsvereinbarung können keine Gesuche für Bereiche einreichen, die in der Vereinbarung enthalten sind.

c) Ausschlusskriterien

In allen nachstehenden Fällen ist eine finanzielle **Unterstützung ausgeschlossen**:

- Das Projekt ist weder auf Gesundheitsförderung noch auf Prävention ausgerichtet.
- Das Projekt wird nicht oder nur zu einem geringen Teil im Kanton Zug umgesetzt.
- Generelle Betriebsbeiträge.
- Bereits erfolgte Aktivitäten werden nicht finanziert (nur bevorstehende Aktivitäten werden unterstützt).
- Projekte, welche die medizinische Prävention, insbesondere im Sinne von Art. 26 des Krankenversicherungsgesetzes, betreffen.

3. Gesuchseingabe

- Das GeA bezeichnet eine Person, die für die Gesuchstellenden als Ansprechpartner dient.
- Gesuche müssen in Papierform mit rechtsgültiger Unterschrift und gleichzeitig in elektronischer Form eingereicht werden.
- Die Gesuchseingabe erfolgt über ein benutzerfreundliches Gesuchsformular, vgl. Anhang A.

- Gesuche bis maximal 500 Franken können auch ohne das Gesuchsformular eingereicht werden.

4. Entscheidung

Das GeA entscheidet abschliessend über die Unterstützung von Projekten. Der Entscheid wird von der Amtsleitung des GeA getroffen.

Projekte, denen das Entscheidungsgremium viel Potential attestiert, die aber in der eingereichten Form nicht gutgeheissen werden können, können überarbeitet und ein zweites Mal eingereicht werden. Für die Überarbeitung bietet das GeA fachliche Unterstützung an.

Die Entscheide werden den Gesuchstellenden schnellstmöglich verbindlich mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen dem offiziellen Abgabedatum und der Entscheidungsmitteilung soll maximal zwei Monate betragen.

Aufgrund der inhaltlichen Prüfung wird das Gesuch mit kurzer schriftlicher Begründung wie folgt beurteilt:

- Eine finanzielle Unterstützung wird gesprochen.
- Das Gesuch wird zur Überarbeitung empfohlen.
- Das Gesuch wird abgelehnt.

5. Zahlungsmodalitäten

Bei der Gewährung von finanzieller Unterstützung werden 70 % des gesprochenen Betrags sofort nach dem positiven Entscheid ausbezahlt. Die restlichen 30 % nach Genehmigung des Abschlussberichtes.

6. Öffentlichkeitsarbeit

- Der Gesuchsteller verpflichtet sich den Kanton Zug in der Öffentlichkeits- und Medienarbeit ausdrücklich als Partner zu erwähnen, z.B. mit dem Hinweis "Unterstützt vom Kanton Zug" oder "In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Kantons Zug".
- Auf allen Kommunikationsmitteln des Projekts (wie Webseiten, Broschüren, Flyer etc.) ist das Logo des Kantons Zug gemäss dessen Corporate Design-Richtlinien aufzuführen. Diese können beim Gesundheitsamt angefordert werden.
- Vor der Produktion/Publikation verpflichtet sich der Gesuchsteller, diese Kommunikationsmittel bei der/dem Verantwortlichen im Gesundheitsamt des Kantons Zug für ein "Vor-Gut zum Druck" vorzulegen.
- Der Gesuchsteller lässt dem Gesundheitsamt des Kantons Zug von allen Materialien ein Belegexemplar (print) und die elektronische Version zukommen.

7. Berichterstattung

Nach Projektabschluss reicht der/die Gesuchsteller/in auf Basis des Gesuchsformulars einen Abschlussbericht beim GeA ein. Dieser beinhaltet einen Bericht über die Projektumsetzung, eine Auswertung der Zielerreichung und die Abrechnung.

Die Zusammenfassung des Abschlussberichts kann durch das Gesundheitsamt des Kantons Zug öffentlich zugänglich gemacht werden.

8. Weitere Bestimmungen

Durch die Eingabe anerkennt der/die Gesuchsteller/in die vorliegenden Richtlinien. Diese können durch das GeA geändert werden. Änderungen werden auf der Homepage www.zug.ch/gesundheitsamt publiziert und gelten ab Erscheinungsdatum.

Anhang A:

Gesuchsformular zur Unterstützung von Einzelprojekten der Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zug

<p>Für alle Fragen zur Gesuchseingabe wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention des Gesundheitsamtes des Kantons Zug: T 041 728 35 19 / gesundheitsfoerderung@zg.ch</p> <p>(Mittels Tabulatorentaste gelangen Sie in die folgenden Felder)</p>
Projektname:
Trägerschaft (Name und juristische Form, z.B. Verein, Stiftung):
Kontaktperson:
Ausgangslage und Ist-Zustand:
Projektziele (smart: spezifisch, messbar, anspruchsvoll, realistisch, terminiert):
Zielgruppen / Anzahl Teilnehmende / Setting / geogr. Eingrenzung:
Überprüfung der Zielerreichung / Evaluation:
Zeitplan (mit Meilensteinen):
Kooperation und Vernetzung mit Partnern:
Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit:

Budget / Finanzierungsplan:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Einsenden an:

Gesundheitsamt
Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention
Ägeristrasse 56
6300 Zug

Per E-mail an:

gesundheitsfoerderung@zg.ch

Bitte legen Sie dem Gesuch einen Einzahlungsschein bei.